



Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen:

Datum:

30.1 Ra G 113/24

27.09.2024

Stellungnahme der Gemeindevahleilerin zum Einspruch gegen die Wahl der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg am 09.06.2024/14.07.2024 des Herrn André Sandmann

Der Einspruch gegen die Wahl der Stadtvertretung vom 30.07.2024, eingegangen am 31.07.2024, ist zulässig, aber unbegründet.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch wurde innerhalb der Frist des § 35 Abs. 1 LKWG M-V eingelegt. Unterzeichner des Einspruchs ist André Sandmann, der in Neubrandenburg wahlberechtigt ist zur Wahl der Stadtvertretung. Herr Sandmann legt den Einspruch ausdrücklich im eigenen Namen ein. Der Einspruch wurde gemäß § 35 Abs. 2 LKWG M-V schriftlich und unter Angabe der Gründe bei der Wahleilerin erhoben. Die Zulässigkeit ist damit gegeben.

II. Begründetheit

1. Der Einspruchsführer macht zunächst eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl gemäß § 2 LKWG M-V i. V. m. Art. 38 Abs. 1 S. 1, Art 20 Abs. 1 und 2 GG geltend. Er führt sinngemäß aus, dass das LKWG M-V die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche und Wahlbezirke anordnet, um eine gleiche Gewichtung der Stimmen und eine gleiche Repräsentanz der gewählten Vertreter zu erreichen. Dies sei aber durch die in nur einem Wahlbereich angeordnete Nachwahl aus zwei Gründen unmöglich geworden. Zum einen sei dadurch die Wahlbeteiligung sehr unterschiedlich ausgefallen, zum anderen konnten Parteien, welche bei den am 09.06.2024 ebenfalls stattfindenden weiteren Wahlen teilgenommen hatten, nicht für die Nachwahl zutreffende Wahlwerbung bestehen lassen und dadurch einen Vorteil erlangen. Die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde sei nicht zwingend gewesen, sondern sie hätte nach pflichtgemäßem Ermessen die Nachwahl für das gesamte Gemeindegebiet anordnen müssen.
 - a) Es ist zutreffend, dass die Wahlbeteiligung für die Wahl der Stadtvertretung im Wahlbereich 1 niedriger war als in den Wahlbereichen 2 und 3. Ein Grund dafür mag darin zu sehen sein, dass die Wahl der Stadtvertretung in den Wahlbereichen 2 und 3 als verbundene Wahl gemeinsam mit der Wahl des Kreistags und der Europawahl durchgeführt wurde. Allerdings liegt diesem Effekt die Entscheidung der Wahlberechtigten

zugrunde, die frei entscheiden können, ob sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen oder nicht. Wenn die Wahl der Stadtvertretung als zu unwichtig angesehen wird, um sich dazu die Mühe des Wählens zu machen, ist das zwar sehr schade für die demokratische Repräsentation der Stadtbevölkerung in der Stadtvertretung. Es ist aber eben auch ein Ausdruck der Wahlfreiheit und damit als Wählerwille zu akzeptieren. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist damit noch nicht gegeben. Allein die Tatsache, dass die Wahlbeteiligung in unterschiedlichen Wahlbereichen unterschiedlich hoch ist, ist noch kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Wäre dem so, wäre nahezu jede Wahl anfechtbar, da es nach der allgemeinen Lebenserfahrung niemals zutrifft, dass unterschiedliche Wahlbereiche die exakt gleiche Wahlbeteiligung aufweisen. Warum das Hängenlassen von Wahlwerbung, die nicht auf die Nachwahl zugeschnitten ist, einen Vorteil für Parteien darstellen soll, der zudem die Gleichheit der Wahl berührt, erschließt sich nicht von selbst und wird vom Einspruchsführer auch nicht weiter erläutert. Dieses Argument muss daher unberücksichtigt bleiben.

- b) Auch geht der Einspruchsführer in der Annahme fehl, dass § 44 Abs. 2 Satz 3 LKWG M-V der Rechtsaufsichtsbehörde einen Ermessensspielraum einräumt. Es handelt sich vielmehr um eine gebundene Entscheidung. Die Vorschrift benutzt in diesem Satz das Wort „Gebiet“ nicht als Synonym für „Wahlgebiet“, sondern als Oberbegriff, der das Wahlgebiet, den Wahlkreis, den Wahlbereich und den Wahlbezirk umfasst. Die Vorschrift ordnet also zwingend an, dass nur in dem Wahlgebiet, Wahlkreis, Wahlbereich oder Wahlbezirk, wo der Fehler in der Wahlvorbereitung aufgetreten ist, eine Nachwahl abgehalten wird. Über diese Vorschrift kann sich weder die Rechtsaufsichtsbehörde noch die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, die ja an die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde gebunden ist, hinwegsetzen.
- c) Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach § 2 LKWG M-V i. V. m. Art. 38 Abs. 1 S. 1, Art 20 Abs. 1 und 2 GG ist also nicht erkennbar.
2. Weiter macht der Einspruchsführer die Verletzung des Grundsatzes der Freiheit der Wahl geltend. Er führt aus, dass die Nachwahl dadurch unangemessen beeinflusst wurde, dass die Ergebnisse der Schnellmeldungen für die bereits ausgezählten Wahlbezirke auf der Homepage der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg veröffentlicht wurden. Dadurch konnten sich die Wähler des Wahlbereichs 1 vor ihrer Wahl schon ein Bild machen, wie in den anderen Wahlbereichen gewählt wurde und welche Kandidaten möglicherweise bereits einen Vorsprung hatten gegenüber anderen. Die Entscheidung, die Ergebnisse der Schnellmeldungen auf der Homepage der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bereits am 10.06.2024 zu veröffentlichen, wurde getroffen, nachdem auf der Sondersitzung der Stadtvertretung vom 07.06.2024 allgemeiner Unmut aufkam, als dort erläutert wurde, dass gem. § 36 LKWG M-V nur eine mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses im Anschluss an die Auszählung vorgeschrieben ist. Viele Stadtvertreter hatten große Sorge, dass dadurch die Transparenz des Wahlvorgangs nicht gewahrt ist und damit das Vertrauen in das Wahlergebnis in der Bevölkerung verloren geht. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat sich die Stadtverwaltung dann darauf verständigt, die Schnellmeldungen zu veröffentlichen. Hinzu kam die Ankündigung der Medien, sich den Zugang zu den Schnellmeldungen notfalls erklagen zu wollen. Aus diesen Gründen wurde diese Vorgehensweise gewählt. Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, dass dadurch die Freiheit der Wahl verletzt wurde. Dies ist jedoch dadurch gerechtfertigt, dass der ebenso wichtige Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nach § 27 S. 1 LKWG M-V i. V. m. Art. 38 Abs. 1 S. 1, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG dadurch gestärkt wurde. Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass die Wahlgrundsätze miteinander in einem Zielkonflikt stehen. Dann ist abzuwägen, wie sie möglichst in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gebracht werden können. Diese Abwägung ist bezüglich der Veröffentlichung der Schnellmeldungen zugunsten des Grundsatzes der Öffentlichkeit und zulasten des Grundsatzes der Freiheit der Wahl ausgefallen. Insgesamt wurde aber ein vertretbares Ergebnis gefunden.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass durch diese Vorgehensweise der Grundsatz der Freiheit der Wahl zwar verletzt wurde, diese Verletzung aber gerechtfertigt war. Somit liegt hier gerade kein Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl vor.

3. Schließlich moniert der Einspruchsführer die Verletzung von § 27 LKWO M-V sowie von § 22 LKWG M-V. Dazu ist zu sagen, dass die Wahlbehörde und die Wahlleitung sich bemüht haben, die Vorgaben dieser Vorschriften umzusetzen. Es war sicherlich eine Herausforderung, die Vielzahl der Wahlvorschläge samt den Kandidaten auf einem Stimmzettel unterzubringen. Daher wurde auch das Querformat gewählt, auf dem sich die Wahlvorschläge von links oben bis rechts unten einsortieren. Um die Rangfolge aus der Bekanntmachung der Wahlvorschläge zu verdeutlichen, wurden die Wahlvorschläge nummeriert. Warum diese Vorgehensweise zu beanstanden ist, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn dem so wäre, stellt sich hier dringend die Frage, inwiefern eine Nummerierung oder das Fehlen einer Nummerierung der Wahlvorschläge mandatserheblich sein kann. Dies ist in keiner Konstellation vorstellbar. Daher ist auch dieser Einwand des Einspruchsführers unbeachtlich.

III. Es wird empfohlen, den Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Heike Rathsack
Gemeindewahlleiterin